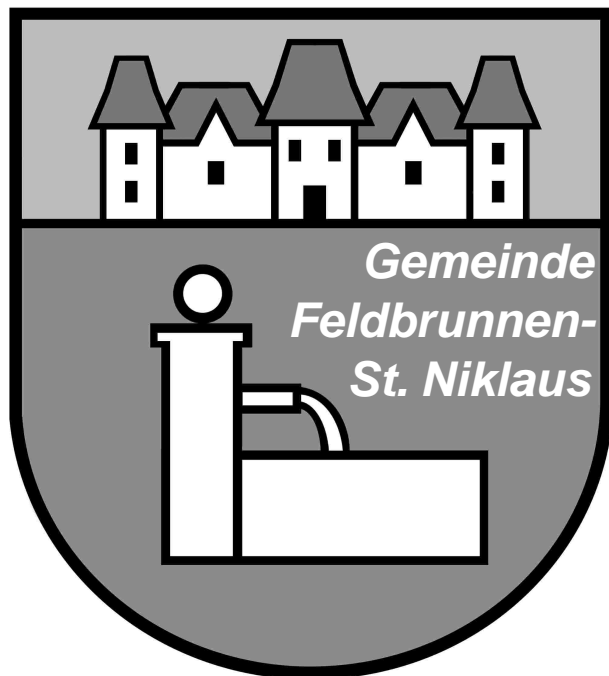


# Musikschul-Reglement

Reglement über den Instrumentalunterricht für schulpflichtige Kinder der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung  
am 22. März 1993

In Kraft gesetzt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 92/93  
Stand April 1993

## §1

- 1 Die musikalische Grundschulung erfolgt in Ergänzung zur kantonalen Stundentafel für die Primarschule während der 1. Klasse.
- 2 Die Unterrichtszeit beträgt eine Lektion (45 Minuten) pro Schulwoche
- 3 Der Besuch des Unterrichts ist unentgeltlich und obligatorisch

Grundschulung

## §2

- 1 Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ermöglicht allen schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Wohnsitz in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus haben, den unentgeltlichen Blockflötenunterricht, bzw. den subventionierten Besuch des Unterrichts in **höchstens zwei anderen Instrumenten**.
- 2 Dabei sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:
  - a) Besuch des Blockflötenunterrichts in der Primarschule.
  - b) Besuch des Unterrichts in anderen Musikinstrumenten (Klavier, Geige, Querflöte, Orgel, Cello, Gitarre, Handorgel, Trepete, Saxophon und anderes). Die Eltern haben in diesem Fall den Musiklehrer selber zu suchen.

Geltungsbereich

Wahl der  
Instrumente

## §3

Beim Blockflötenunterricht beträgt die Unterrichtsduer pro Schulwoche nur 22 Minuten. Wenn zwei Kinder zusammen unterrichtet werden, haben sie Anrecht auf eine volle Lektion von 45 Minuten Dauer.

## §4

- 1 Die Musiklehrer gemäss §2, Abs.2, lit. b) haben den erfolgten Unterricht jeweils auf Ende eines Semesters mit den Eltern direkt abzurechnen.

Abrechnung

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Abrechnungsformular | 2 Das entsprechende Abrechnungsformular, auf dem die besuchten Lektionen vom Musiklehrer zu bestätigen sind, kann beim Schulleiter bezogen oder von der Homepage Feldbrunnen heruntergeladen werden.             |
| Dienstweg           | 3 Nach erfolgter Abrechnung ist das von den Eltern und vom Musiklehrer quittierte Formular dem Schulleiter zuzustellen. Dieser veranlasst die Rückerstattung des Gemeindebeitrages durch die Gemeindeverwaltung. |
| Verfall             | 4 Für nicht abgerechneten Unterricht, der länger als ein Jahr zurückliegt, werden keine Gemeindebeiträge mehr entrichtet.  |

#### **§5**

Der Schulleiter legt dem Gemeinderat die Ansätze für die den Eltern zu entrichtenden Beiträge an die Kosten des Unterrichts in andern Musikinstrumenten gemäss §2, Abs. 2, lit. b) zur Genehmigung vor.

#### **§6**

Beschränkung	Für Instrumentalunterricht, der bereits subventioniert wird (wie zum Beispiel an der Kantonsschule), zahlt die Gemeinde keine Beiträge.
--------------	---

#### **§7**

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 92/93 in Kraft.
---------------	--